

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Stück, 18.01.1923

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 18. Janr. 1923.) 6. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, betreffend die Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922.
- Nr. 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, betreffend die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922.
- Nr. 16. Verordnung vom 10. Januar 1923, betreffend Mieterschutz und Wohnungsmangel.
- Nr. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1923, betreffend Änderung der Anlage A zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1907, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. — Ges.-Bl. S. 614 f. —

### Nr. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922.  
Oldenburg, den 3. Januar 1923.

Nachstehende Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Oldenburg, den 3. Januar 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Tanzen.

Dr. Weßner.

## Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule.

Die Regierungen der Länder\*) haben das folgende Übereinkommen getroffen:

1. Als verkürzte Form der zur Hochschulreise führenden höheren Lehranstalten wird für entsprechend begabte Schüler die Aufbauschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Aufnahme in die Aufbauschule setzt die durch siebenjährigen Besuch der Volksschule zu erlangende Reife sowie in der Regel den Abschluß des siebenten Schulpflichtjahres voraus. Der Lehrgang der Aufbauschule umfaßt sechs Jahre.

3. Für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Aufbauschule gelten in allen Ländern, die sich diesem Übereinkommen angeschlossen haben, die Grundsätze der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922, soweit nicht durch die Bestimmungen unter 2 Abweichungen entstehen.

\*) Die Bayerische Regierung hat sich diesem Übereinkommen nicht angeschlossen.

### Nr. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922.

Oldenburg, den 3. Januar 1923.

Nachdem die nachstehende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse von den Unterrichtsverwaltungen sämtlicher Länder bestätigt worden ist, wird sie hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 3. Januar 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Tanzen.

Dr. Weßner.

## Vereinbarung

der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen.

Berlin, den 19. Dezember 1922.

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, die Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Studienanstalten nach Abschluß des ganzen Lehrgangs erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen.

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Der Lehrgang umfaßt neun Jahre. Bei Studienanstalten, deren eigener Lehrgang eine kürzere Zeit umfaßt, werden die neun Jahre vom Abschluß der Grundschule an gerechnet. Von geeigneten Schülern kann der Lehrgang auch in kürzerer Zeit durchlaufen werden.
- b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse der genannten Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften; ferner
  - bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,
  - bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem
  - bei den Realgymnasien: Lateinisch.

Für die am Schluß des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten die möglichst in Übereinstimmung zu haltenden Lehrpläne für die höheren Schulen der Länder.

- c) Innerhalb jeder Schulart ist nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder in den oberen Klassen eine Erhöhung der Zielforderungen in einzelnen Fächern oder Fachgruppen neben einer gleichzeitigen Herabsetzung in anderen Fächern je nach Anlage der Schüler zulässig (freie Gestaltung); jedoch darf keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren. Als Hauptfächer in diesem Sinne gelten

an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Mathematik,

an den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch oder Englisch, Mathematik,

an den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften.

Die für jede Gruppe verbindlichen Lehrfächer und Lehrziele werden von der zuständigen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

- d) Nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder kann in allen drei Schularten sowohl als verbindliches Fach (1b) wie als Hauptfach (1c) und als Fach der Reifeprüfung (3c) Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Sprache ersetzt werden.
- e) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

2. Bei einem Anstaltswechsel darf ein Schüler nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung aufgenommen werden, als in die nach diesem Zeugnis in Betracht kommende.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine

Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung der Vaters oder aus ähnlichen gewichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahrs in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugestilligt werden.

3. Die Erlangung des Reisezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reiseprüfung.

Für diese Reiseprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- a) Die Reiseprüfung wird vorgenommen von einem aus dem Direktor und Lehrern der Anstalt bestehenden Ausschuss unter Leitung eines Regierungsvertreters, der auch die Zeugnisse mitzuvollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuss angehören.

- b) Der Reiseprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen des Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reiseprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zum Prüfungsausschuss gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die

zuständige Schulaufsichtsbehörde, die auch über Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

- c) Gegenstände der Reiseprüfung sind bei allen Schularten, soweit sie nicht freie Gestaltung des Oberbaues eingeführt haben: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften,

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturwissenschaften.

Inwieweit die übrigen Lehrfächer zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, bleibt den Ländern überlassen.

Die Reiseprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthast.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik; ferner

bei den Gymnasien: auf Lateinisch und Griechisch,

bei den Realgymnasien: auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,

bei den Oberrealschulen: auf Französisch oder Englisch und Naturwissenschaften.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt den Ländern überlassen. Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die unter 1b bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen

in einem anderen ausgeglichen wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

- d) In Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaus finden die Bestimmungen unter c) mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Die einzelnen Prüfungsfächer werden für jede Gruppe von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt. Es ist dieselbe Zahl von Prüfungsgegenständen und schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen, wie in den Schulen ohne freie Gestaltung. Die schriftlichen Arbeiten sind neben einer deutschen Arbeit für jede Gruppe in erster Linie aus den Fächern mit erhöhter Zielforderung zu stellen, daneben können noch leichtere Prüfungsarbeiten aus den sonstigen Hauptfächern der betreffenden Schulgattung verlangt werden.

- e) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Recht Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- f) Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, und der Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in dieser eingetreten, so sind entsprechende

Angaben auch über die Anstalt zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Bei Schulen mit Gruppenbildung ist in dem Reisezeugnis anzugeben, welcher Gruppe der Prüfling angehört hat. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

4. Das Reisezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reiches als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Lande erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Lande alle Berechtigungen, die in beiden Ländern übereinstimmend dem Reisezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Ländern für den Berechtigungsnachweis verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weiter gehenden Berechtigung von der Entschliebung der Regierung desjenigen Landes abhängig, in dem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reich, die später als mit dem Beginn des drittlezten Jahrgangs (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Landes eintreten, auf daß sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3 f.).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, die in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamt-

kursus als bei dem Beginn des drittletzten Jahrgangs (der Obersekunda) aufgenommen werden sollen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reisezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sog. Schulfremde), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Landes zu unterziehen, auf das sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind.

Die Anstalt, bei der die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde. Falls es in einem Lande Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues gibt, können Schulfremde auf ihren Wunsch nach den für eine der vorhandenen Gruppen geltenden Bestimmungen geprüft werden. Nr. 1d findet sinngemäße Anwendung.

Schulfremde können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden.

7. Sind in einem deutschen Lande besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses einer Schulgattung die mit dem Reisezeugnis einer anderen Schulgattung verbundenen Rechte erwerben, so kommt den Zeugnissen über eine solche Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Ländern zu.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der Vereinbarung vom 22. Oktober 1909.

Wünscht ein Land von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Vornahme eines Versuchs abzuweichen, so hat es die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Zustimmung zu dem Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Zeugnisse. Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

## Nr. 16.

Verordnung, betreffend Mieterschutz und Wohnungsmangel.  
Oldenburg, den 10. Januar 1923.

Auf Grund des § 5 a der Mieterschutzverordnung sowie des § 9 der Wohnungsmangelverordnung, beide in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 949), in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 20. März 1922 (Reichsgesetzblatt S. 279) werden nach erfolgter Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Gemeinden des Freistaats zum Erlaß folgender Anordnung ermächtigt:

## § 1.

Der vorherigen Zustimmung des Mieteinigungsamtes bedarf es

- a) zur Erhebung der Räumungsklage aus einem Mietverhältnis;
- b) zur Entsetzung eines Mieters aus dem Besitz gemieteter Räume auf Grund eines Vollstreckungstitels.

Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Mieter mit der Mietzahlung schuldhafterweise in Verzug ist, oder für ihn ein anderweitiges geeignetes Unterkommen beschafft ist;

- c) bei Wohnungen, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Abschluß eines Mietvertrages überlassen worden sind, zur Durchführung eines auf Räumung lautenden Vollstreckungstitels. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Inhaber der Räume Leistungen auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllt, oder wenn für ihn ein anderweitiges geeignetes Unterkommen beschafft ist.

Ein Mietverhältnis liegt auch dann vor, wenn Dienst- oder Werkwohnungen auf Grund eines besonderen Mietvertrages an den Inhaber überlassen worden sind.

## § 2.

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.  
Oldenburg, den 10. Januar 1923.

Staatsministerin.

(Siegel)

Tanzen. Meyer.

Zimmermann.

## Nr. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Anlage A zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1907, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln — Ges.=Bl. S. 614 f. —

Oldenburg, den 11. Januar 1923.

Zur Ausführung eines Reichsratsbeschlusses bestimmt das Staatsministerium, daß in der Anlage A zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1907, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, — Ges.=Bl. S. 614 f. — die nachstehend aufgeführten Mittel gestrichen werden:

- Amasira Vochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
- Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sella Antiarthrin).
- Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
- Antitussin.
- Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
- Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
- Corpulín (auch als Corpulín-Entfettungspralines oder Parlines de Carlsbad).

Epilepsiepulver der Schwanenapothek Frankfurt a. M.  
(auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils  
gegen Epilepsie).

Ferromanganin.

Gebirgstee, Harzer, Lauers.

Gesundheitskräuterhonig Lücks.

Glandulen.

Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche oder Zug-  
und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).

Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).

Kräutertee Lücks.

Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuter-  
wein).

Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).

Loxapillen Richters.

Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).

Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuter-  
präparat Nektar).

Pain-Expeller.

Santal Grögners.

Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsa-  
parillæ compositum Richter).

Schweizerpillen Brandts.

Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica  
Richter).

Tarolinkapseln.

Universal-Magenpulver Barellas.

Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer  
Pflaster).

Oldenburg, den 11. Januar 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.